

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen.

Zeitweise Nebenblätter: Sanitätsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. Alters- und Landesversicherungsanstalt, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Nr. 283.

Mittwoch, 6. Dezember abends

1916.

Verzugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 Mark 50 Pf. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint nur Werktags. — Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 295, Schriftleitung Nr. 14 574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter Eingangsfrist 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Wir veröffentlichen heute die Verlustliste Nr. 367 der Sächsischen Armee.

Die kurz vor Beginn des Druckes eingehenden Meldungen befinden sich auf Seite 7 dieser Ausgabe.

Von Anfang des Krieges an bis Ende November sind 242 norwegische Schiffe von zusammen 325415 Tonnen durch Kriegereignisse vernichtet worden.

Nach der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ brachte der russische Ministerrat einen Gesetzentwurf ein, nach dem das Wehrpflichtalter auf 51 Jahre heraufgerückt wird.

Der englische Premierminister Asquith hat dem König von Großbritannien und Irland sein Rücktrittsgesuch unterbreitet. Der König hat es angenommen.

Die italienische Kammer ist gestern wieder eröffnet worden.

Der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika ist vorgestern zu einer kurzen Tagung zusammengetreten.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königl. Hauses.

Auf Allerhöchsten Befehl wird wegen Ablebens Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin-Witwe Augusta Karoline von Mecklenburg-Strelitz am Königl. Hofe Trauer auf zwei Wochen, vom 6. bis mit 19. Dezember, angelegt.

Ministerium der Justiz.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Friedensrichter Privatmann Ernst Julius Uhlich in Chemnitz das Verdienstkreuz zu verleihen.

(Fortsetzung des amtlichen Teiles in der 1. Beilage.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 6. Dezember. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Johann Georg reisen heute vormittags 8 Uhr in Begleitung Ihrer Excellenz der Frau Oberhofmeisterin Freiin v. Fink und des persönlichen Adjutanten Hauptmann v. dem Busch nach Leipzig. Hier besuchten die Höchsten Herrschaften zunächst die Verwundeten im Lazarett Klossing, Hospitalstraße, und begaben sich hierauf nach dem Kaufhaus, Universitätsstraße, wo die Frau Prinzessin die Wäscheausbesserungsstelle für Lazarett des Vereins zur Arbeitsbeschaffung für Bedürftige und die Paketversendungsstelle für Gefangene besichtigte. Se. Königl. Hoheit der Prinz trafen in zwischen dem Museum einen Besuch ab. — Am Nachmittag besuchten die Höchsten Herrschaften die Verwundeten im Krankenhaus St. Jacob, im Lazarett des Hrn. Dr. med. Thiel, Albertstraße, im Lazarett Josephshaus, Rudolfsstraße, im Lazarett des Hrn. Dr. med. Bettmann, Thomasing und im Lazarett der Frau v. Dimpf, Augustplatz, auch wurde die Konservefabrik von Paul Augustin, Berliner Straße, besichtigt. — 7,10 Uhr abends reisten die Höchsten Herrschaften nach Dresden zurück.

Beiträge zur Beurteilung der Kriegslage.

VI. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Berlin, 3. Dezember 1916.

Der Gesetzentwurf, den der Reichstag soeben mit einer einstimmigen grenzenden Mehrheit angenommen hat, ist eine dem Wandel der Zeit entsprechende Fortbildung des der allgemeinen Wehrpflicht zugrunde liegenden Gedankens, daß die Verteidigung des Vaterlandes eine Ehrenpflicht jedes wehrfähigen Mannes ist. Diese Pflicht steht in Preußen seit einem Jahrhundert, im übrigen Deutschland seit fünfzig Jahren gesetzlich in Geltung. Sie ist jedoch, wie im Frieden, so auch in den seit ihrem Bestehen von uns geführten Kriegen nur in beschränktem Umfange in Anspruch genommen worden. Es hat, um den Sieg zu sichern, genügt, die Wehrpflichtigen, die schon im Beginn des Mannesalters den Anforderungen des Kriegsdienstes an körperliche Tüchtigkeit voll

entsprochen, im Frieden in den Waffen zu üben, sie dann zu beurteilen und im Kriegsfall die erforderliche Zahl derer von ihnen, die das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wieder zu den Waffen zu rufen. Die übrigen blieben daheim. Zum erstenmal hat in dem gegenwärtigen Kriege, angesichts der Übermacht unserer Feinde, die Zahl jener Mannschaften nicht ausgereicht. Wir haben nach und nach alle Männer bis zum Alter von 45 Jahren einschließlich der bisher vom Heeresdienst befreiten gebliebenen aufbieten müssen, die sich als verwendbar für den Kriegsdienst erwiesen und im bürgerlichen Leben abkömmlich erschienen. Die für den Wehrdienst nicht brauchbaren wurden zur Bildung von Arbeitsgruppen verwandt, die sich dadurch, daß sie die Kampfstuppen von Nebenaufgaben entlasten, als hervorragend nützlich erwiesen.

Gleichwohl befindet sich noch eine beträchtliche Zahl von kriegstüchtigen Männern in der Heimat, die in ihrem Beruf ohne wesentlichen Schaden für das Gemeinwohl durch kriegsuntaugliche Kräfte ersetzt werden können. Eine vielleicht noch größere Zahl von ihnen kann für den Kriegsdienst durch zweckmäßige Anpassung unserer politischen und volkswirtschaftlichen Organisation an die durch den Krieg wesentlich veränderte Gestaltung des Volksebens frei gemacht werden. Diesen Weg zu beschreiten, liegt ein noch dringenderer Anlaß vor, nämlich die Notwendigkeit, alle männlichen Arbeitskräfte, die nach Herausziehung der Kriegsdiensttauglichen dem Lande verbleiben, unter Mitverwendung geeigneter, sich freiwillig anbietender weiblicher Kräfte so zusammenzufassen und zu gliedern, wie es einerseits für die Beschaffung des gewaltigen Bedarfs an Kriegsmaterial aller Art, andererseits für die Sicherung des Lebensunterhalts der Streitkräfte und der heimatischen Bevölkerung am vorteilhaftesten ist. Denn das Kriegsmaterial hat nach den bisherigen Erfahrungen des Krieges erheblich an Bedeutung gewonnen, der Bedarf an solchem eine ungeahnte Höhe erreicht. Und während unseren Feinden für die Deckung ihres Bedarfs die halbe Welt offen steht, sind wir dafür lediglich auf unsere eigenen Kräfte und Mittel angewiesen. Unsere Industrie hat auf diesem Gebiete zwar bisher schon hervorragendes geleistet. Aber es bedarf außerordentlicher Maßnahmen, um bezüglich der Beschaffung von Kriegsmaterial den gesteigerten Anforderungen unserer Feinde gewachsen zu bleiben. Auch für den Lebensunterhalt unserer heimatischen Bevölkerung sind wir fast allein, für den des Heeres und der Flotte größtenteils auf unsere eigenen Hilfsmittel angewiesen. Unser Land kann die für erforderliche Naturerzeugnisse liefern, aber sie beden mit Sicherheit den Bedarf doch nur bei sorgfältigster Bewirtschaftung, streng geregelter Verteilung des Vorhandenen und großer Genügsamkeit der Bevölkerung. Dank dem allseitigen guten Willen ist die Aufgabe bisher gelöst worden. Die volle Gewißheit jedoch, daß wir sie mit den dafür verfügbaren bleibenden Arbeitskräften auch fernerhin, bis zum vollen Siege, wie lange der Krieg auch noch dauern möge, bewältigen werden, müssen wir uns durch weitere Vervollkommnung unserer Organisation verschaffen.

Für die Lösung aller vorgedachten Aufgaben hat das hier in Rede stehende Reichsgesetz die allgemeine Grundlage geschaffen und der Staatsgewalt die erforderlichen Vollmachten erteilt, zugleich der Bevölkerung die mit dem Zweck des Gesetzes vereinbarten Erleichterungen sichernd. Noch nie zuvor ist in einem Reichsunionsstaate ein Gesetz in Kraft getreten, das so tiefe Eingriffe wie dieses in das öffentliche und private Volksleben teils erfordert, teils gestattet. Aber es ist erst worden im Vertrauen auf die Einsicht, die Gewissenhaftigkeit, die Tapferkeit und das gesunde soziale Empfinden aller zu seiner Ausführung berufenen Organe, besonders der an erster Stelle hieran beteiligten militärischen Dienststellen. Man wird sich darin zu wenig getäuscht sehen, wie in dem Vertrauen zu der Einsicht, der Vaterlandsliebe, der Selbstlosigkeit und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes, von denen das Gelingen des Werkes nicht minder abhängt. Das Gesetz ermöglicht Zwang bis zur Unterdrückung jedes Einzelwillens im wirtschaftlichen Leben, weil nur so Sicherheit für Erreichung seines Zweckes gewonnen werden kann. Aber die Hoffnung erhebt sich, daß freier Wille die Notwendigkeit, Zwang anzuwenden, auf seltene Ausnahmefälle beschränkt wird. Über Mißrisse und Reibungen manigacher Art, die bei Ausführung eines so schwierigen Gesetzes nicht ausbleiben, wird allseits er guter Wille hinweghelfen. Auch scheinbare Ungerechtigkeiten und wirkliche Härten werden sich in einzelnen Fällen nicht ganz vermeiden lassen. Wer in der Heimat davon betroffen wird, gedenke der ungleich schwereren Opfer, die unsere Krieger in Felde Tag für Tag für uns bringen, vergesse auch nicht, welches Elend uns und unseren Kindern bevorstehen würde, wenn nicht die Opferfreudigkeit aller uns den Sieg sicherte.

Erst das neue Gesetz wird den Krieg für uns zum Volkskriege im vollen Sinne des Wortes machen. Es wird dem Siegeswillen und der Siegeskraft, die in unserer Heere, unserer Flotte und im ganzen deutschen Volke herrschen, einen neuen Antrieb und unerschütterlichen Rückhalt gewähren. Unsere Feinde mögen aus ihm erkennen, daß wir den Vorteil, den Überlegenheit der Kopffzahl sowie der Menge des Kriegsmaterials im Kriege gewährt, nicht unterschätzen, vielmehr darauf bedacht sind, ihnen auch in dieser Hinsicht die Spitze zu bieten. Doch bleiben wir uns bewußt, daß es vor allem der Geist ist, der den Sieg verleiht. Und auf den deutschen Geist, der aus dem neuen Gesetz abermals eine deutliche Sprache redet, gründet sich mehr als auf alles andere die Siegeszuversicht der „Barbaren“.

v. Blume, General d. Inf. 3. D.

Der Krieg.

Zur Lage.

Besuch Kaiser Karls im Deutschen Großen Hauptquartier.

Wien, 5. Dezember. Kaiser Karl empfing heute früh den General-Artilleriespelleiter Generaloberst Erzherzog Leopold Salvator in Audienz und hierauf den Chef des Generalstabs Feldmarschall Frhr. v. Conrad zum Vortrag. Sodann fuhr der Kaiser in den Standort der deutschen Obersten Heeresleitung, wo im Beisein des Feldmarschalls Baron Conrad eine Besprechung mit Kaiser Wilhelm stattfand, der auch Generalstabschef v. Hindenburg bewohnte. Auf der Fahrt zum Großen Hauptquartier wurde Kaiser Karl in allen Orten jubelnd begrüßt. Nach der Rückkehr in den Standort des Armeekorps Oberkommando wurde der österreichische Ministerpräsident Dr. v. Koerber in längerer Audienz empfangen.

Eine türkische Ehrung des Fliegerleitnants Jummelmann.

(K.M.) Die treue Waffenbrüderschaft zwischen Deutschland und der Türkei hat wieder einen ausdrucksvollen Beweis gefunden in dem prächtigen Bronzekanz, der von den türkischen Fliegern ihrem heldenmütigen Freunde Jummelmann gewidmet worden ist. Das Kunstwerk wird für einige Tage in dem Schaufenster der Firma O. und G. Hartlich, Dresden-A., Prager Straße, ausgestellt, um diesen Beweis der Teilnahme schon jetzt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Später soll er mit dem Flugzeuge Jummelmanns und eines seiner besten Begleiter zusammen dem Armeemuseum überwiehen werden. Der schwer vergoldete Kranz ist eine Nachbildung des türkischen Fliegerabzeichens — die eine Hälfte Eisenkranz, die andere Lorbeer. Der Halbmond mit den Adlerflügeln, der in Silberbronze die Mitte bildet, ist eine Nachbildung des türkischen Fliegerabzeichens. Der Namenszug des Sultans krönt das Kunstwerk. Die Schleiße unten trägt die oben erwähnte Widmung unserer Bundesgenossen. (Nachdruck in allen sächsischen Zeitungen ist erwünscht.)

Mannschaftsbesuche.

An die Adresse der obersten Heeresleitung, des Großen Hauptquartiers, des Chefs des Generalstabs des Heeres und des ersten Generalquartiermeisters werden fortgesetzt Besuche gerichtet, in denen für Mannschaften um Urlaub, Verlegung, anderweitige Verwendg usw. von ihren Angehörigen geketen wird. Für die Entscheidung solcher Besuche sind nicht die obengenannten Dienststellen, sondern die den betreffenden vorgelegten militärischen Kommandostellen zuständig. Zur Vermeidung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Besuche zunächst durch die zuständige Zivilbehörde auf ihre Notwendigkeit hin begutachten zu lassen. Sodann sind sie dem Truppenteile des Mannes oder dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Generalkommando einzureichen. Die Eingabe an anderer Stelle führt nur eine Verzögerung herbei.

Die Gesamtverluste der norwegischen Handelsflotte durch Kriegereignisse.

Die Dampfer „Garab“ und „Erich Lindoe“ wurden, wie das norwegische Telegraphenbureau in Christiania mitteilt, von deutschen Unterseebooten versenkt und die Besatzungen getötet. Von Anfang des Krieges an bis Ende November sind 242 norwegische Schiffe von zusammen 325415 t durch Kriegereignisse vernichtet worden, darunter 182 Dampfer von 261628 t und 60 Segelschiffe von 43787 t. Die Schiffe waren für 145,7 Mill. Kronen versichert, von denen 142,4 Mill. Kronen auf die Dampfer entfielen. In den letzten drei Monaten sind 93 Schiffe von 145295 t, die mit 97,5 Mill. Kronen versichert waren, vernichtet worden, nämlich im September 25, im Oktober 32 und im November 36 Schiffe.